- 211. Wer einen der drei Vedas kundigen mann, den könig oder die götter schimpft, soll die höchste strafe zahlen; die mittlere, wer kasten oder gilden schimpft; die erste, wer das dorf oder das land schimpft.
- 212. Wenn jemand ohne zeugen geschlagen worden, so ist die verhandlung anzustellen nach den zeichen, den umständen und dem gerüchte, mit der voraussetzung, dass er sich fälschlich die zeichen gemacht haben könne.
- 213. Für berührung mit asche, koth oder staub ist eine strafe von 10 pańas festgesetzt; für berührung mit unreinem, mit der ferse oder mit speichel das doppelte davon.
- 214. So bei leuten gleicher kaste; bei fremden frauen und leuten höherer kaste das doppelte; bei leuten niederer kaste die hälfte; geschieht es in verrücktheit, trunkenheit oder ähnlichen zuständen, so findet keine strafe statt.
- 215. Wenn aber ein nicht-Brâhmana einen Brâhmana mit irgend einem gliede beleidigt, so soll ihm das glied abgeschnitten werden; hebt er eine waffe gegen ihn auf, so soll er die erste strafe zahlen; berührt er ihn, so soll er die hälfte der ersten strafe zahlen 1).

1) Mn. 8,

- 216. Wer die hand oder den fuss aufhebt, soll 10 oder 20 pańas zahlen; leute aller kasten, welche gegen einander waffen aufheben, zahlen die mittlere strafe.
- 217. Wer einen anderen beim fusse, den haaren, den kleidern oder der hand zieht, zahlt 10 pańas; wenn er ihm schmerzen macht, schleppt, mit den kleidern würgt, oder den fuss auf ihn setzt, zahlt er 100 pańas.